OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400272/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 20. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des T C, vertreten durch RA Mag. A G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. August 2017, Zl. 0017455/2015, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG insoweit stattgegeben, als anstelle der verhängten Geldstrafe bloß eine Ermahnung erteilt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 26. März 2015 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) an den Magistrat der Stadt Linz Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 8. Jänner 2015 um 14:23 Uhr die Autobahn A 7 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Gültigkeitsdauer der am Fahrzeug angebrachten Vignette bereits abgelaufen gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 22. Jänner 2015 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe jener jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde der Beschwerdeführer als Lenker ermittelt und über diesen mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. April 2015, Zl. 0017455/2015, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 8. Jänner 2015 um 14:23 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 7, Richtungsfahrbahn Knoten Linz (km 011,000), benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Gültigkeitsdauer der am Fahrzeug angebrachten Vignette bereits abgelaufen gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber am 4. Mai 2015 Einspruch erhoben und diesen in der Folge im Wesentlichen damit begründet, dass die Frontscheibe des KFZ bei dessen Übernahme von einem anderen Arbeitskollegen – der ihm versichert habe, dass das Fahrzeug „in Ordnung“ sei – mit Eis beschlagen gewesen sei, sodass es für ihn nicht erkennbar gewesen sei, dass die Monatsvignette bereits abgelaufen war.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Einsichtnahme in die von der ASFINAG mittels elektronischer Überwachungsanlage angefertigten Beweisbilder hat der Bürgermeister der Stadt Linz über den Beschwerdeführer (erst) mit Straferkenntnis vom 28. August 2017, Zl. 0017455/2015, eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) verhängt, weil er am 8. Jänner 2015 um 14:23 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 7 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Gültigkeitsdauer der am KFZ angebrachten Vignette bereits abgelaufen gewesen sei. Somit habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 26. März 2015 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die lange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

5. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 30. August 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 19. September 2017 per Telefax eingebrachte Beschwerde.

In dieser wird zunächst vorgebracht, dass dem angefochtenen Bescheid weder eine ordnungsgemäße Sachverhaltsfeststellung noch eine nachvollziehbare Beweiswürdigung noch eine schlüssige Begründung entnommen werden könne. Im Besonderen sei keinerlei Auseinandersetzung mit dem Sachvorbringen des Rechtsmittelwerbers erfolgt.

Unter nochmaligem Hinweis auf das Einspruchsvorbringen wird daher die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 20. September 2017, Zl. 0017455/2015, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich
und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0017455/2015; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Am 8. Jänner 2015 um 14:23 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße A 7, Richtungsfahrbahn Knoten Linz (km 011,000), mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt.

Auf Grund der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder ergibt sich, dass die Gültigkeitsdauer der auf der Windschutzscheibe angebrachten Vignette (konkret: eine 10-Tages-Vignette für den Zeitraum vom 10. Oktober 2014 bis einschließlich 19. Oktober 2014) bereits abgelaufen war.

Dem ist der Beschwerdeführer auch nicht entgegengetreten.

Auf diesen Fotos ist auch zweifelsfrei erkennbar, dass zum Vorfallszeitpunkt weder die Windschutzscheibe noch sonstige Teile des KFZ mit Schnee- oder Eisresten bedeckt waren; angesichts dieses objektiven Beweismittels muss daher das gegenteilige Vorbringen des Rechtsmittelwerbers als bloße Schutzbehauptung qualifiziert werden.

2. Da der Sachverhalt im Übrigen als unstrittig erscheint, konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 41, im Folgenden: MautO V41)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

2. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 8. Jänner 2015 um 14:23 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 7, Richtungsfahrbahn Knoten Linz (km 011,000), mit einem mehrspurigen KFZ, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt hat, obwohl auf dessen Windschutzscheibe lediglich eine Vignette angebracht war, deren Gültigkeitsdauer zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war.

Insofern hat der Rechtsmittelwerber tatbestandsmäßig gehandelt.

3. Soweit es das Verschulden betrifft, ist die belangte Behörde dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass ihm das KFZ (erst) am Vorfallstag von einem Arbeitskollegen mit der Bemerkung, dass dieses „in Ordnung“ sei – womit auch eine gültige Autobahnvignette gemeint gewesen sei –, übergeben wurde, nicht entgegengetreten.

Freilich hätte der Beschwerdeführer – lässt man sein diesbezüglich faktenwidriges (s.o., Pkt. III.1.) Vorbringen, dass die Windschutzscheibe mit dickem Eis bedeckt gewesen sei, außer Acht – erkennen können, dass die Vignette bereits abgelaufen war; bei lebensnaher Betrachtung stellt jedoch der Umstand, bei der firmeninternen Übergabe nicht auf die Gültigkeit der Mautvignette geachtet zu haben, lediglich ein geringfügiges Versehen dar, das auch einem grundsätzlich sehr sorgfältig agierenden Menschen gelegentlich unterlaufen kann.

4. Im Zuge der Strafbemessung waren daher nicht nur die bisherige Unbescholtenheit und die überlange Verfahrensdauer, sondern auch das geringfügige Verschulden zu beachten.

Zudem erweist sich das durch § 20 i.V.m. den §§ 10 und 11 BStMG geschützte Rechtsgut i.S.d. § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG objektiv besehen als bloß minder bedeutend und wurde dieses durch den Rechtsmittelwerber selbst nur unwesentlich beeinträchtigt; vielmehr wäre es in erster Linie an dessen Arbeitgeber gelegen, die Gültigkeitsdauer der an den Firmen-PKW’s angebrachten Vignetten zu kontrollieren und für den Fall, dass diese bereits abgelaufen waren, umgehend bzw. jedenfalls

vor der Zuteilung eines Fahrzeuges an einen Arbeitnehmer (wie den Rechtsmittelwerber) zu erneuern.

5. Von diesen speziellen Umständen des vorliegenden Falles ausgehend war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG insoweit stattzugeben, als anstelle eines Strafausspruches bloß eine Ermahnung zu erteilen war.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f